

Erwägungsgrund 050

Die [Verarbeitung personenbezogener Daten](#) für andere Zwecke als die, für die die [personenbezogenen Daten](#) ursprünglich erhoben wurden, sollte nur zulässig sein, wenn die [Verarbeitung](#) mit den Zwecken, für die die [personenbezogenen Daten](#) ursprünglich erhoben wurden, vereinbar ist. In diesem Fall ist keine andere gesonderte Rechtsgrundlage [erforderlich](#) als diejenige für die Erhebung der [personenbezogenen Daten](#). Ist die [Verarbeitung](#) für die Wahrnehmung einer Aufgabe [erforderlich](#), die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem [Verantwortlichen](#) übertragen wurde, so können im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten die Aufgaben und Zwecke bestimmt und konkretisiert werden, für die eine Weiterverarbeitung als vereinbar und rechtmäßig erachtet wird.

Die Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke sollte als vereinbar und rechtmäßiger Verarbeitungsvorgang gelten. Die im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten vorgesehene Rechtsgrundlage für die [Verarbeitung personenbezogener Daten](#) kann auch als Rechtsgrundlage für eine Weiterverarbeitung dienen.

Um festzustellen, ob ein Zweck der Weiterverarbeitung mit dem Zweck, für den die [personenbezogenen Daten](#) ursprünglich erhoben wurden, vereinbar ist, sollte der [Verantwortliche](#) nach Einhaltung aller Anforderungen für die Rechtmäßigkeit der ursprünglichen [Verarbeitung](#) unter anderem prüfen, ob ein Zusammenhang zwischen den Zwecken, für die die [personenbezogenen Daten](#) erhoben wurden, und den Zwecken der beabsichtigten Weiterverarbeitung besteht, in welchem Kontext die [Daten](#) erhoben wurden, insbesondere die vernünftigen Erwartungen der [betroffenen Person](#), die auf ihrer Beziehung zu dem [Verantwortlichen](#) beruhen, in Bezug auf die weitere Verwendung dieser [Daten](#), um welche Art von [personenbezogenen Daten](#) es sich handelt, welche Folgen die beabsichtigte Weiterverarbeitung für die [betroffenen Personen](#) hat und ob sowohl beim ursprünglichen als auch beim beabsichtigten Weiterverarbeitungsvorgang geeignete [Garantien](#) bestehen.

Hat die [betroffene Person](#) ihre [Einwilligung](#) erteilt oder beruht die [Verarbeitung](#) auf Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, was in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz insbesondere wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses darstellt, so sollte der [Verantwortliche](#) die [personenbezogenen Daten](#) ungeachtet der Vereinbarkeit der Zwecke weiterverarbeiten dürfen. In jedem Fall sollte gewährleistet sein, dass die in dieser [Verordnung](#) niedergelegten Grundsätze angewandt werden und insbesondere die [betroffene Person](#) über diese anderen Zwecke und über ihre Rechte einschließlich des Widerspruchsrechts unterrichtet wird.

Der Hinweis des [Verantwortlichen](#) auf mögliche Straftaten oder Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit und die Übermittlung der maßgeblichen [personenbezogenen Daten](#) in Einzelfällen oder in mehreren Fällen, die im Zusammenhang mit derselben [Straftat](#) oder derselben [Bedrohung](#) der öffentlichen Sicherheit stehen, an eine zuständige [Behörde](#) sollten als [berechtigtes Interesse](#) des [Verantwortlichen](#) gelten. Eine derartige Übermittlung [personenbezogener Daten](#) im berechtigten Interesse des [Verantwortlichen](#) oder deren Weiterverarbeitung sollte jedoch unzulässig sein, wenn die [Verarbeitung](#) mit einer rechtlichen, beruflichen oder sonstigen verbindlichen Pflicht zur [Geheimhaltung](#) unvereinbar ist.

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

[7 Min Datenschutz](#) **juristi.e-Seminar**

Aus- und Weiterbildung